

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Änderung der Richtlinie für den Einsatz von Abschlussprüfer\*innen bei städtischen Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetrieben / eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen**

**Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Finanzausschuss	03.05.2021
Rat	06.05.2021

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Köln stimmt der Änderung der „Richtlinie für den Einsatz von Abschlussprüferinnen und -prüfern bei städtischen Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetrieben/eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen“ in der zu diesem Beschluss beigefügten Fassung (Anlage 2) zu.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

## Begründung

Der Rat hatte in seiner Sitzung am 04.03.2008 die Neufassung der städtischen „Richtlinie für den Einsatz von Abschlussprüferinnen und -prüfern bei städtischen Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetrieben/eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen“ (Vorlagen-0540/2008) beschlossen (Anlage 1). Ziel dieser Richtlinie ist es, mittels eines transparenten Verfahrens eine qualifizierte Abschlussprüfung städtischer Unternehmen durch leistungsstarke und unabhängige Wirtschaftsprüfer\*innen zu gewährleisten.

Ein Kernbestandteil dessen ist der regelmäßige Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die Objektivität und Qualität der Prüftätigkeit dauerhaft sicherzustellen. Derzeit sieht die städtische „Richtlinie für den Einsatz von Abschlussprüferinnen und -prüfern bei städtischen Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetrieben/eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen“ den grundsätzlichen Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abhängig vom Bilanzvolumen und der Anzahl der Beschäftigten der zu prüfenden Gesellschaft in einem Turnus von fünf, sechs oder acht Jahren vor.

Am 10.09.20 hat der Rat der Stadt Köln eine Aktualisierung des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Köln beschlossen. Ziffer 5.4 des novellierten PCGK gibt zum Thema Abschlussprüfung Folgendes vor: „Nach der Prüfung von fünf aufeinanderfolgenden Jahresabschlüssen eines Unternehmens soll der Prüfauftrag neu ausgeschrieben werden. Das bisherige Wirtschaftsprüfungunternehmen soll sich nur in begründeten Fällen wieder an der Vergabe beteiligen können.“ Insofern ist die bisherige Vorgabe der Prüfungsrichtlinie in Ziffer 6. zu überarbeiten. Die derzeit aktuelle Einteilung der städtischen Beteiligungsunternehmen ist damit obsolet.

Alte Fassung:

### **„6. Wechsel des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin**

*Die Beteiligungsunternehmen bzw. Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnliche Einrichtungen der Stadt Köln weisen hinsichtlich des Volumens ihrer geschäftlichen Aktivitäten erhebliche Größenunterschiede auf. Dies hat auch auf den Umfang und die Komplexität der Abschlussprüfung erhebliche Auswirkungen. Dementsprechend werden die zu prüfenden Mandanten in Abhängigkeit von ihrem Bilanzvolumen und der Zahl ihrer Beschäftigten in die nachfolgenden Klassen unterteilt:*

1. *Unternehmen mit einem Bilanzvolumen von mehr als 380 Mio. € und mehr als 1.000 Beschäftigten sowie verbundene Gesellschaften.*
2. *Unternehmen bzw. Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnliche Einrichtungen mit einem Bilanzvolumen zwischen 50 Mio. € und 380 Mio. € und zwischen 100 und 1.000 Beschäftigten sowie verbundene Gesellschaften/Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnliche Einrichtungen.*
3. *übrige Unternehmen bzw. Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnliche Einrichtungen*

*Die Zuordnung der jeweiligen städtischen Beteiligungsunternehmen bzw. Eigenbetriebe-*

be/eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen zu den vg. Klassen ergibt sich aus der als Anlage 1. zu dieser Richtlinie beigefügten Übersicht.

Ein Wechsel des WP ist grundsätzlich bei den Gesellschaften gem. Punkt 5a, Ziffer 1. (Pool 1) spätestens nach achtjähriger Prüftätigkeit, bei den Gesellschaften gem. Punkt 5a, Ziffer 2. (Pool 2) spätestens nach sechsjähriger Prüftätigkeit und bei den Gesellschaften gem. Punkt 5a, Ziffer 3. (Pool 3) nach fünfjähriger Prüftätigkeit vorzunehmen. Sofern Steuerprüfungen durch die Finanzbehörde vorgenommen werden bzw. angekündigt sind oder eine organisatorische Umstrukturierung im Unternehmen erfolgt, ist eine Verlängerung um maximal 2 Jahre mit Zustimmung des Finanzausschusses zulässig. Im Übrigen bedarf der Wechsel eines WP keiner Entscheidung des Rates oder des Finanzausschusses.“

Neue Fassung (siehe Anlage 2):

### **„6. Wechsel des\*der Abschlussprüfer\*in**

Die Beteiligungsunternehmen bzw. Eigenbetriebe / eigenbetriebsähnliche Einrichtungen der Stadt Köln sollen gemäß des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Köln (Stand Juni 2020, Textziffer 5.4) nach der Prüfung von fünf aufeinanderfolgenden Jahresabschlüssen den Prüfungsauftrag neu ausschreiben. Die bisherige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft soll sich nur in besonders begründeten Fällen wieder an der Vergabe beteiligen können.

Sofern Steuerprüfungen durch die Finanzbehörde vorgenommen werden bzw. angekündigt sind oder eine organisatorische Umstrukturierung im Unternehmen erfolgt, ist eine Verlängerung um maximal zwei Jahre mit Zustimmung des Finanzausschusses zulässig. Im Übrigen bedarf der Wechsel eines WP keiner Entscheidung des Rates oder des Finanzausschusses.“

Im Zuge der Überarbeitung der Prüfungsrichtlinie sind außerdem in Ziffer 5. Prüfungsleitlinien 2 Änderungen vorzunehmen:

1. Aus vergaberechtlichen Gründen ist die Begrenzung zugelassener Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf regional ansässige Unternehmen aufzuheben.
2. Da durch die zum 01.01.20 erfolgte Veräußerung aller Geschäftsanteile der Stadt an der KölnKongress GmbH auf die Koelnmesse GmbH die umsatzsteuerliche Organschaft zwischen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln und der KölnKongress GmbH aufgehoben wurde, ist eine Koppelung der Prüftätigkeit zwischen dem Veranstaltungszentrum und der KölnKongress GmbH (jetzt Koelncongress GmbH) nicht weiter erforderlich.

Alte Fassung:

### **„5. Prüfungsleitlinien**

Die von der Stadt Köln geforderte hohe Qualität der Abschlussprüfung kann nur durch entsprechend leistungsfähige Abschlussprüferinnen und –prüfer sichergestellt werden. Daher haben Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vor der erstmaligen Übernahme eines Prüfmandates für ein von dieser Richtlinie erfasstes Beteiligungsunternehmen bzw. eine/n Eigenbetrieb/eigenbetriebsähnliche Einrichtung durch eine ausführliche Unternehmenspräsentation unter Vorlage geeigneter Referenzen der zu prüfenden Gesellschaft ihre Befähigung darzulegen. Dabei werden im Hinblick auf den erforderlichen Abstimmungsaufwand im Rahmen der Prüftätigkeit grundsätzlich nur leistungsfähige, regional ansässige WP berücksichtigt.

Stellt die Geschäftsführung/der Vorstand der zu prüfenden Gesellschaft die Qualifikation zur Übernahme des Mandates fest, ist vor einer Bestellung der Abschlussprüferin/ des Abschlussprüfers durch das zuständige Organ der Gesellschaft der städtischen Beteiligungsverwaltung eine Durchschrift der vorgelegten Unterlagen zuzuleiten.

Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften können nur mit der Prüfung von maximal 3 Gesellschaften bzw. Eigenbetrieben/eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen beauftragt werden. Auf-

grund der körperschaftssteuerlichen Organschaft zwischen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln und der KölnKongress GmbH sollen die Abschlüsse beider Einrichtungen von demselben Abschlussprüfer geprüft werden. Auf die vgl. Höchstzahl wird diese Doppelbeauftragung als ein Mandat angerechnet. Prüfungsleistungen für die GAG Immobilien AG und die Grund und Boden GmbH gelten ebenfalls als ein Mandat im Sinne dieser Richtlinie.“

Neue Fassung:

„Die von der Stadt Köln geforderte hohe Qualität der Abschlussprüfung kann nur durch entsprechend leistungsfähige Abschlussprüfer\*innen sichergestellt werden. Daher haben Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vor der erstmaligen Übernahme eines Prüfmandates für ein von dieser Richtlinie erfasstes Beteiligungsunternehmen bzw. eine / n Eigenbetrieb / eigenbetriebsähnliche Einrichtung durch eine ausführliche Unternehmenspräsentation unter Vorlage geeigneter Referenzen der zu prüfenden Gesellschaft ihre Befähigung darzulegen.

Stellt die Geschäftsführung / der Vorstand der zu prüfenden Gesellschaft die Qualifikation zur Übernahme des Mandates fest, ist vor einer Bestellung des\*der Abschlussprüfer\*in durch das zuständige Organ der Gesellschaft der städtischen Beteiligungsverwaltung eine Durchschrift der vorgelegten Unterlagen zuzuleiten.

Wirtschaftsprüfer\*innen bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften können nur mit der Prüfung von maximal drei Gesellschaften bzw. Eigenbetrieben / eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen beauftragt werden. Prüfungsleistungen für die GAG Immobilien AG und die Grund und Boden GmbH gelten als ein Mandat im Sinne dieser Richtlinie.“

Im Übrigen wurde die Prüfungsrichtlinie im Hinblick auf wertschätzende Kommunikation überarbeitet.